

# Erbeinigung zwischen den Brüdern Karl, Maximilian und Gundacker von Liechtenstein<sup>1</sup>

vom 29. September 1606

In Namen Gottes Vatters, Gottes Sohns und Gottes heiligen Geistes, Amen.

Nachdem Wir hernachbenante Carl, Herr von Liechtenstein von Nicolspur, Herr auf Veldtsperg, Herrnpaumgarten, Eyssgrueb, Blumenau Prossnitz, Aussee, und Cziernahor, Röm. Kay. Mth. Gehaimer Rath, Obrister Hofmaister, Camerer, und Landtshauptman des Marggrafthumbs Märhern, Maximilian Herr von Liechtenstein von Nicolspur, Herr auf Rabenspur, Hohenau, Budtzowitz, Posoritz und Nowyhradt, höchstgedachter Kay. Mth. Reichshofrath, und Gundagger Herr von Liechtenstein von Nicolspur, Graf zu Rittberg, Herr auf Wulferssdorff, Mistelbach, Poystorff und Ringelsdorf, mehrhöchstermelter Irer Kay. Mth. Hof Camer Rath, Erl. Drl. Ertzhertzogs Matthiae zu Österreich Camerer, auch einer löblichen Landschaft des Ertzhertzogstumbs Österreich unter der Enns verordneter bey uns selber reifflich betrachtet, dass zu Erhaltung wir aller anderen Sachen, also auch der Geschlechter und Stammheüser nichts Vorträglichers und Nutzlichers ist, dann guete und beständige Ordnung zu machen, und ferner in acht genommen, das zwar noch mehr, dann vor hundert Jahren, das ist Anno funftzehnhundert und vier, den Samstag vor Reminiscere durch weylant Unsere geliebte in Gott ruhende Voreltern, Herrn Christoffen von Liechtenstein von Nicolspur gewesenen Landtmarchalch in Österreich, als damals den Eltisten des Geschlechts, so dann Herrn Erasmus und Herrn Geörgen Gebruedern, Herrn Hainrichen Söhne, dessgleichen Herrn Hartman, Herrn Geörgen Söhne, alle Herrn von Liechtenstein von Nicolspur, eine stattliche Erbeinigung und Auszeigung irer Schlösser, Herrschafften, Städt und Güeter, gemacht und aufgerichtet, aber doch nit allerdings so genau und vleissig, wiewol geschehen hette sollen, gehalten worden, sintemal vil ansehnliche Stuck und Güeter, durch gefehrliche Alienationes der geschlossenen Vergleichnus zu Nachtail, in anderer Leuth Händte und Besitz gerathen.

Disemnach, so haben Wir zu Vorkommung solcher schädlicher Ungelegenheiten, und dann zu desto gewisser Fortpflanzung und Manution Unsre und Unsrer Posteritet, Ehr, Wolfart, Nuzen und Aufnehmens, obengedachte alte Erbverainigung nicht allein zu erfrischen, und widerumb zu würcklicher Observanz zu bringen, sondern auch zu erleuttern, zu erklaren, zu verbessern, zu vermehren, und fort an in ein unverkehrliche standthafft und ewiglich verbundtliche Ordnung zu sezen, uns fürgenommen, inmassen Wir dann solches hiemit thuen, in der aller besten und bestendigsten Form, wie solches von Rechts oder Gewohnhait wegen, oder auch in Krafft unserer alten Privilegien, Rechten und Gerechtigkaiten, Herkomen und Besitces geschehen soll kan oder mag, wie hernach volgt.

Anfenglich, weyln die höchste und grösste Verainigung, mehr in den Gemuettern, dann in denen Güettern hafftet, so geloben und versprechen Wir alle drey, einander selbst ganz treulich und aufrichtig, wollen auch hierzue alle Unsere Nachkommen hiemit embsiglich ermahnt haben, das Wir und Unser Nachkomment ganzes Geschlecht,

---

<sup>1</sup> Textwiedergabe nach Georg Schmid, Das Hausrecht der Fürsten von Liechtenstein. Diss. Zürich, in: JBL 1978, S. 133 ff. - Die Wiedergabe erfolgt im Wesentlichen buchstabengetreu, doch ist die Gross- und Kleinschreibung vereinheitlicht.

einander jederzeit lieben, ehren und befördern, einer des andern Nutz und Fromen betrachten, Schaden und Nachtail, sovil immer möglich verhüetten und abwenden sollen und wöllen, da auch ainiche Sperrn oder Jrrung, sy wegen gross oder klein, sich zwischen Uns und Unsern Nachkommen, umb was Ursach das sein möchte, erzeugen sollten, und dieselben könnnten zwischen Uns selber nicht alsbalden in der Güte verglichen werden, so solle es mit Schlichtung derselben, Sperrn und Jrrungen, zu Verhüettung, das kaine rechtliche Process zwischen Uns und Unsern Nachkommen erwachsen, anderst nicht, dann wie hievon unten ein sonderlicher Absatz zubefinden sein wirdt, gehalten werden.

Und damit nun dise Verainigung der Hertzen und Gemüeter auch eusserlich, in und bey denen zeitlichen Güetern, und der künfftigen Succession deroselben erscheine, so erklaren Wir Uns waitter hiemit, deutlich und offenlich, das Wir Unser Haab und Güeter, einem ordentlichem ewig werendem strictissimo fideicommisso, pro conservanda familiae, et agnationis dignitate, unterworffen haben wollen, und hiemit unterwerffen, der gestalt, wie hernach folgt.

Demnach Wir drey Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, obengenant, an yetzo in Unsern Gewahren und Besitz haben, die Herrschafften Veldtsperg, Herrnbaumgarten, Rabenspurg, Hohenau, Wulfersdorff, Mistelbach, Ringelsdorff, Eyssgrueb, Plumenau und Prossnitz, so sollen alle und jede, yetztgenante Herrschafften und Güeter zusambt allen darein und darzue gehörigen eigenthumblichen und lehenbaren Schlössern, Vesten, Heusern, Städten, Märckten, Herrligkaiten, Dörffern, Weylern, Höffen, Underthanen, Stucken, Güetern, Rentten, Zinsen, Zehendten, Gültten, Geschütz, Munition, Rüstungen, und zu yedem Guet eigentlich gehörenden nothwendigen Farnusse oder Mobilibus et sese moventibus, wie dieselbigen ein jeder unter uns dise Zeit inen hat, besitzt, nuzet und geniesset, und wie solches die hierüber aufgerichte und besigelte Register Urbarj und Inventaria eigentlicher aussweisen, also auch all das jenige, was Wir oder Unsere Nachkommen von neuem darzue fundirt, gewidmet und verschafft, oder noch künfftig widtmen und verschaffen möchten, von nun an, in und unter dise Erbverainigung gehören, derselben und einem ewigen Fideicommisso ad familiam conservandam, einverleibt, zugewandt, verbunden und unterworffen sein, also und dergestalt, das obgenante Herrschafften und Güeter sambt allen derselben Pertinentien und Zugehörungen, ein ewig gestiftetes zusambgeschlagenes und gewidmetes Corpus, und ein untheilbare und unzertrennliche Massa sein beharren und verbleiben, und weder Wir noch Unsere Erben, Erbnehmen oder Nachkommen, Uns daran nun forthin, zu ewigen Zeitten mit dem wenigsten ainiche sonderbare privat proprietet oder Aigenschafft zumessen oder attribuirn sollen, sondern allslang Gott Unser Geschlecht der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg, das ist von uns obgenanten dreyen der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg, Gebrüeder, herruernden Linien, inmassen dann auch so oft Unser Geschlecht der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg, in diser Erbverainigung genennet wirdt, darunter niemandt anders, alls Wir drey Paciscenten und Unsere mannliche eheliche Leibs Erben, und also fort an derselben Erbens Erben, verstandten werden sollen auf diser Weltdt erhelts, so sollen und wöllen Wir und die jenigen, welche in dise Erbverainigung gehören, oder derselben Succession fehig und habhafft sein werden, in hieoben specificirten Herrschafften, Güetern, und dero Zuegehörungen, Uns und inen mehern und weiter nichts, dann den blossen Usufructum oder gemäss auf die Mass und Weiss, wie es dise aufgerichte Erbverainigung vermag, und wie unten davon in specie gemeldt werden solle, zu geniessen, und zu geprauchten, reservirt und vorbehalten haben. Die Proprietet und Aigenschafft aber solcher Güeter und Herrschafften solle unsers Geschlechts ehelichen mannlichen weltlichen Stammen, insgemein allermassen wie hierin begriffen ist, als ein unwiderrüeffliches und unaufhörliches vertrautes Erbainigungs und Fideicommiss Guet cedirt, eingeraumbt und übergeben sein, und sollen wir, sowole unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, so vil unsere Privat Personen antrifft,

vorangeregter Proprietet und Aigenschafft, ehe verstadtenermassen gänzlich privirt und entsetzt sein, inmassen Wir dann hiemit solcher proprietet, Uns und Unsere Nachkommen frey und guetwillig selbst privirn und entsetzen, und dieselbe obgedachten Unserem Geschlecht und mannlichen Stammen und Namen deutlich und krefftliglich cediren, einräumen, übergeben und zuaignen, in der allerbesten und bestendigsten Form und Mass, als solches von Rechts: oder Gewonheit wegen geschehen solle, kan oder mag, gelobendt und versprechende bey Unsern und Unsern Erben, Erbnemen und Nachkommen, höchstens Wort und Warhait, Uns solcher privat Aigenschafft, ferner nicht anzumassen, sondern dieselbige je und allweg als ein fideicommissirtes Corpus und Massam, bey dem Geschlecht und mannlichem Stammen der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg unverrückt verbleiben zulassen.

Dieweiln aber in angestellten Gemeinschaften, wo nicht sonders guete Particular Ordnungen, darbey angestellt werden, leichtlich allerhandt Confusiones und Verwirrungen zuerfolgen pflegen, als ist weiter zuvernemen, wie es mit der Particular Administration und Usufructu, dieser obgesetzten gemainen Massae, so dann mit den künfftigen Successionibus, in solche verainigten Güetern, baides zwischen Uns den jetzigen Paciscenten, und ins künfftig in infinitum, bey, allen und jeden Unsern Erben, Erbnemen und Nachkommen gehalten werden solle.

Es weiss jedermeniglich, und gibt es die tägliche Erfahrung, wo bey grossen Verainigungen, Confoederationibus, Societatibus Administrationibus und dergleichen kain vorgesetztes Haupt oder Director des gantzen Wercks, ist, das es gewönlich übel, oder ja nit richtig daselbsten Zuezugehn pfl eget, wo aber von den verainigten Glidern ein gebürrender Respect gegen dem Haupt befunden wirdt, das daselbsten sich auch die beste Harmonia und Conservatio totius ereignet.

Derenthalben, und weiln Unser Geschlecht es auch als herpracht, das der Eltiste desselben, vor disem je und allwege die Inspection und Aufsehen auf den ganzen Stammen gehabt, so wöllen Wir disen Punct dahin deutlich verändert und erklert haben, däss das Jtis und die Gerechtigkait solcher Direction und Inspection auf der Primogenitura und in der Linea Primogenitj, solang dieselbe wehret, jederzeit bestendiglich verbleiben, und also gedachtes Jus Primogeniturae von dem Jure Directionis niemale getrent oder abgesöndert werden soll.

Und so dann an jetzo unter Uns den Paciscenten, Herr Carl Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, der Erstgeborne in dem gantzen Geschlecht, der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg ist,

Also erwehlen, erküesen, nennen, erkennen und ehren Wir Maximilian und Gundagger Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg als die Ander und Drittgeborne, vor Uns und Unserer yederzeit Linien, Nachkommende, Jne Unsern freundlichen geliebten Herrn Bruedern, Herrn Carln, und weme nach Jme, die Succession oder Folg, an der Erstgeburths gerechtigkait gebürren wirdt, für Unsers Geschlechts und Hauses der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, Haupt, Directorn, Inspector und ainichen aufsehen, tradirn, übergeben und lifern Jme und Jhnen auch vorangeregte Inspection und Aufhebung in Unserm Geschlecht und Hause, mit allen jetzigen und künfftigen zum Erstgeburthsthumb gehörigen und darzue aussgezaigten oder gestifften Würdten Ehren, Rechten, und Gerechtigkaiten, dieselbe dieser Erbverainigung gemess zubesitzen, jnnhaben, zugenliessens und zugebrauchen.

Geloben, zuesagen und versprechen darauff, im wortt der Warhait und vermög dess zu ende diser Erbainigung einverleibten Eydts, Jme Herrn Carln, und weme,

vermog diser Erbainigung die Succession des Erstgeburthsthumbs gebüeren wirdt, hierinnen durchaus keinen Eintrag, Verhinderung oder Jrrung mitnichten zuthun, welches alles nun also. Jch Carl Herr von Liechtenstein von Nicolspurg für mich, auch mein und anderer nachkommenden Erstgeborenen Unsers Hauses, wie die nach Ordnung diser Erbainigung darzue gehören, würcklig acceptire und annemme, gelobe und verspriche auch gleichergestalt, im Worth der Warhait, und in Krafft ehegedachten Erbainigungs Eydts, das Jch deine allem und Jedem, was dise Erbainigung dem Erstgeborenen und Directorj des Geschlechts zulaisten und zuzulziehen auferlegt, steiff, vest, unverbrüchlich, getreulich und ohne alle gefehrde, geleben und nachkommen soll und will.

Und sein aber die Jura, Gerechtigkaiten und praeminentien dises Erstgeburthsthumbs Direction und Inspection dise hernachfolgende.

Erstlichen, weyln zugebüerender Manutention, Erhalt: Verwalt: und Verrichtung eines so grossen und wichtigen Wercks, nit allein grosse Muehe, Vleiss und Arbeit gehört, sondern auch zu Ausshaltung der nothwendigen Beampten, Kanzleyen und anders ein mercklicher Unkosten und Verlag erfordert wird, so sollen dem Erstgeborenen und Directorj des Hauses die Herrschafften Veldtsperg, Herrnbaumgarten, Blumenau und Prossnitz, so vil den usufructum derselben antrifft, zu einem Voraus zubesitzen, zuhaben, zunutzen und zugeniesen gebüeren, und zu dem Erstgeburthsthumb und Direction gestiftet und gewidmet sein, ja hinfüro die Erstgeburthsthumb Güeter haissen und genennet werden, und bey allen und jeden Erstgeborenen und Directorn des Hauses zum Voraus, ewiglich, von denen andern des Geschlechts ungehindert verbleiben.

Ingleichen und zum Andern solle der Erstgeborne und Director, auch dise Praerogativam haben, das Er allein die Gütter und andere Lehen, so von Uns des Namens und Stammens der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, in gemain zu Lehen gehen nach Aussweisung der Registratur, Inventarien und Verzeichnisse, Unsern und Unsers Geschlechts Vasalln und Lehenleuthen, wie Recht Sitt und Herkommen ist, verleihen, und hierentgegen die Lehenspflicht, und Revers, von inen zu seinen Händen empfangen möge. Davon dann die gewöhnliche hergebrachte Lehensgeniesse auch Jhme Directorj und Erstgeborenen allein zustehe und gebüeren sollen, doch, das Er hierentgegen auf solche Ritterlehen, und des Geschlechts gemaine Lehen fürter guete Achtung gebe, damit keines derselben leichtlich andergestalt, dann wie vor alters Herkommen und vorhin breuchig gewesen verlihen und geraicht, in allweg auch, da etwas neues bedingt werden solt, das solches mit Vorwissen und Consens der andern Agnaten, geschehe, und dardurch der Lehenschafft Reputation, Condition und Gelegenhait nicht geschmelert, sondern vilmehr erhöht und gebessert werde, jnmassen Er dann auch darob sein soll und will, das kain solch Lehen verschwigen unentpfangen oder etwan für Aigen vereüssert, verändert, oder zu andern Güetern der Vasalln und Lehensleuthen, alss etwan ein Pertinenz und Zugehör geschlagen, sondern in jrem alten Wesen erhalten, und da etwa dessenthalben Stritt fürf allen wollte, durch Mittl der Güete oder Rechtens, widerumben zu dem alten Stand reducirt und gepracht werden.

Zum Dritten, sollen auch die geistlichen Lehenschafften und Jura Patronatus, welche Unserm Namen, Stammen und Geschlecht von altershero ins gemain zugehöret haben, in Administration, Verwalth, und Verleihung des Erstgeborenen, und Directoris, allein stehen, doch, das gleichwol ein Jeder, auf den jenigen Herrschafften, Schlössern, Städten, Vesten, Märckten, Dörffern und Weylern, die Er Innhalt seines Ausszeichens besitzt und jnnen hat, über die Kirchen, und Capelle alda

Jme das Jus Patronatus oder geistliche Lehenschafft zustehet, Macht habe, seines Gefallens selbst qualificirte und taugliche Personen zue Pfarrern, Priestern und Caplänen drauff fürs schlagen, und zu nominirn, jedoch, das nichts desto weniger allweeg dieselben Personen durch den Erstgebornen und Directorem des Hauses dem ordinario, auch anstatt und in Namen seines Bruedern oder Vettern gebüerlich und ohne Verwaigerung praesentirt und vorgestellt werden, inmassen es dann in Unser lieben Vorfahren alten Erbvereinigung auch eben also verordnet gewesen und gehalten worden. Was aber neue geistliche Lehenschafften oder Jura Patronatus antreffen wirdt, welche zuvorhin bey Unserm Geschlecht und Namen von alters nit gewesen, sonder einer oder der ander aus dem Seinigen, entweder selbst gestiftet, oder durch andere Gelegenheiten erlangt hette, da soll einem Jeden, damit seines Gefallens zuthuen, und zuerfahren frey gelassen werden.

Zum Viertten, weyln hierentgegen auch unser Geschlecht und Stamme nicht wenig Stuck und Güeter von andern zu Lehen tregt, alls solle der Erstgeborne und Director des Hauses alle, und jede solche Unsers Geschlechts Stammlehen, die Wir von altershero bey unsrer Familj gehabt und hergebracht, oder auch künfftig als Stamm, oder gemeine Geschlechts oder Erbainigungs Lehen, einbekommen, innenhaben, und besitzen möchten, so oft die Zufallschulden kommen, oder die Renuation derselben, von Rechts oder Gewohnhait wegen, erfordert wirdt, dessgleichen, wann und zu welcher Zeit es für rathsam oder nottwendig angesehen wurde, dieser Unnsere Erbainigung oder andern Unsers Geschlechts gemainen Documentj, und Handtvesten, Confirmationes und Bestettigungen von jeder Zeit Regierenden Römischen Kaisern, Behamischen Königen, Ertzhertzogen zu Österreich, Marggraven Zu Märhern, und andern Geistlichen und Weltlichen Khurfürsten und Fürsten, und woher die Stuckh und Gueter zu Lehen rüehren, für sich und als Lehentrager der andern seiner Lehens Agnaten, mit belehneten oder nachfolgern erfordern und entpfahen, und davon gewöhnliche Lehenspflicht und anders, was sich gebüeret, auf seinen Unkosten erstatten, jedoch, solches jederzeit zuvorn den andern Agnaten oder mit Belehneten oder Nachfolgern zuwissen gemacht werde, damit sy neben und mit den Erstgebornen belehnet, und durch sy samentlich guete Auf achtung gegeben werde, damit wider den Innhalt der alten Lehenbrief, wie auch wider dise Erbainigung und andere Unsers Geschlechts gemaine Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten nichts Veränderliches oder Nachteiliges in die neue Investituras oder Confirmationes eingeruckt, sondern die alten Recht und Gerechtigkeiten, standhaftig erhalten, oder auch, wo möglich, vermehrt, und gebessert werden. Mit denen andern Weltlichen Lehenschafften aber, welche von alters hero nit alleemaine des Geschlechts Lehen gewesen, oder noch sein, sondern die ainer oder der andern sonsten privatim an sich gebracht, die mag der oder dieselben auch durch sich selbst, oder einen andern Lehentrager bey dem Lehen Herrn, von deine sy zu Lehen rüehren, ersuchen und entpfahen, wie sich nach Artt und Aigenschafft derselben gezimet und herkommen ist.

Disem anhängig und zum Fünfftten, solle auch der Erstgeborne und Director des Hauses die Originalia aller und jeder alten, und neuren jetzigen und künfftigen Investituren und Lehenbrieff, wie dann auch, anderer Unsers Geschlechts gemaine Handtvesten, Freyhaiten und Begnadungen in seinen Händen und Verwarung, an einem sicherm und bequemen Orth des Erstgeburthsthumbs, haben und halten, doch das darüber ein ordentliches Inventarium aufgerichtet, und Uns den jetzigen Paciscenten und allen Nachkommenden diser Erbainigung fehigen Interessenten, auf erheischende Notthurfft und Begeren, glaubwürdige vidimus Transumpta erthailt werden.

Zum Sechsten, soll der Primogenitus und Director des Hauses auch diese prärogativam und onus zugleich haben, wann Er selbst mündlich, das ist, das achzehndt Jahr seines Alters erfüllet, das er alsdann, aller und jeder seiner noch minder jährigen Brüedern, Vettern, Schwestern, Basen, Mummern, fordrister Tutor und Curator oder Vormundt und Pfleger seyn.

Und soll kainem Agnaten in dem Geschlecht, frey oder erlaubt sein, durch Testament oder in anderweeg, den Primogenitum und Directorem des Hauses, von dieser jetzt gesagten Tutela und Curatela, oder fordristen Vormundtschafft auszuschliessen, sondern es soll dieselbe dem Erstgebornen und Directorj des Hauses von nuhn an, Jure et facto ipso gebüeren, doch, das einem jeden frey stehe, mehrgedachtem Directorj ainen oder zwene Agnatos, oder wann dieselben nit vorhanden, Cognatos zuezuordnen, welche alsdann von dem Primogenito und Directore, für Mitvormunder erkent, und zu gemainer Administration aller iren Pupillen Güeter gelassen werden sollen, were dann sach, das der Testator selbst ein Unterschied quoad Tutelam et Curam unter den Bonis fideicommisso Subiectis machen, und absonderliche Tutores et Curatores ordnen wollte. So solle Jhme solches Zuthun freystehen, doch, das auch in diesem Fall dem Directorj familiae, die Superior Inspectio hierinnen nit benommen sey.

Schliesslich und zum Sibenden, weil dem Primogenito und Directorj, auch fordersam obligt, das er sonderlich guete Achtung darauf gebe, damit Fridt, und Einigkait zwischen den Paciscenten und allen iren Nachkommen erhalten, und alles Gezänck, und Missverstadt, sovil immer möglich verhüettet werde, als haben wir Uns über disen Punct dahin miteinander verglichen, das die Direction solches wolstandtes, auch auf dem Erstgebornen und Rectore des Hauses bestehe, das ist, wann sich begeben, das ainiger Stritt zwischen Uns, oder Unsern von denen dreyn obbemelten Haupt Linien descendirenden Nachkommen, sich erringen sollte, der soll weder das eine noch das ander Theil darinnen mit der thatt das wenigste nit vornemmen noch handeln, sondern obligirt sein, die Sache an den Erstgebornen oder Directorem des Hauses, dafern die Sache ine nit selbst principaliter antrifft zubringen, welcher auf solch des einen oder des andern, oder auch beider Thail ersuchen, oder auch, wann sy es nit thetten, ex officio sich der Sachen unternemmen soll und mag, also das Er die Thail vor sich erfordere, und sy wo möglich, in der Güete miteinander, sine ullo Judicy strepitu, vergleiche und vereinige.

Sofern aber die Jrrungen so schwer und wichtig weren, das sy also brevi manu nicht geschlichtet werden könnten, so soll alsdann der Director des Hauses den straittenden Theilen anzeigen, das jedes Theil zwene Agnaten des Geschlechts der Herrn von Liechtenstein, von Nicolspurg oder, da keine Agnaten vorhanden weren, jedes Thail zwen andere nahend Bluettsfreundt, der nechsten, so tauglich, zu Schidt, oder Ausstrags Richtern erkühr, in welche und dann den Directorem des Hauses als Obmanne, die Thail zu Compromittiren sollen verpflichtet sein, und sy diese fünfte, das ist der Director des Hauses, und die vier Schidtzrichter sollen alsdann die Partheyen nochmaln mit aller irer Notturfft zur gnueg, schrifft: oder mündtlich, wie man es vor das Bequemste ansehen wurde, vernemmen, und äussristen Vleiss und Versuech thuen, sy durch Transaction oder Composition, mit ihrem Selbsteinwilligungen zuvereinigen und widerumb zur Ruhe zu setzen, da aber über alle Zuversicht dieser Weeg der Transaction oder gütlichen Vergleichung nit statt finden wollte, so sollen die Partheyen, nach Erkantnus des Directoris und seiner vier Adiuncten mit Schrifftten verwechselter Weise gegeneinander auf gewisse inen angesetzte Zeit, Verfahren, und wann Sie in der Sachen zum Urthel beschlossen, und nichts weiters einzubringen hetten, darinnen auch in alleweeg alle Wethlauffig-

kaithen verhüettet und abgeschnitten werden sollen, die Schidtsrichter, die einkommen Acta und Actital in Beysein der Partheyen collationirn und zusammen rotulirn lassen, und alssdann ex pluralitate Votorum zusprechen und zuerkennen, auch das Urtheil oder laudum in iren selbst eignem Namen zuverfassen, und denen Partheyen, unter des Directoris Handt und Sigel zu publicirn und zueröffnen Krafft diser freyen Willkür befuegt und berechtigt sein. Bedenckt sy aber die sach in puncto Juris, etwas schwer und zweifelhaftig, so solle ihnen freystehen, sich über die Acten, bey Rechtsgelerthen und erfahren des Rechtens, belernen zulassen, und wann solche Belernung erfolgt, solle ebenfalls mit Verfass: und Publicierung des Urtheils, wie jetzo bey disen Punct angezeigt, allerdings verfahren werden.

Und bey solchem gefeltem und publicirtem Urtheil, und Aussspruch, soll es alsdann ohne ainiche Appellation, Revision, Reduction, Recurs, oder vermainte querelam nullitatis, als welchen, wie dann auch allen andern gleichmessigen remidijs Juris, Wir in disem Fall für Uns, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen, freywillig und mit guetem Wissen renunciern, endtlich und ewig verbleiben, und demselben stracks nachgelebt werden.

Und da einer, über alle Zuversicht daraus gehen wolte, soll der Erstgeborne und Haupt Unsers Hauses, sowoln die andern in diss Fideicommiss gehörige, und von den offtgedachten dreyen Haupt Linien herkommende Herrn von Liechtenstein den Widerspenstigen dartzue mit Anfliehung eines jeden Landtsherrn und Rechte, nach irem besten Vermügen zu bringen und zuhalten befuegt und verbunden sein, were es dann Sach, das der Stritt oder Jrrung den Erstgeborenen selber betreffe, so soll der Eltiste der zweitten Haupt linea praesidirn und Obman sein, sonsten aber soll es mit Kisung oder Erwöl und Nidersetzung der andern vier Agnaten, uns sonst nechste Bluettsfreundt, allerdings, wie in dem obigen fall erzehlet ist, gehalten werden.

Und diss sey biss dahero von des Erstgeborenen und Directoris persona officio praeminentiis et oneribus, wie dieselben an jetzo mir Herrn Carl, Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, durch meine vilgeliebte beide Herrn Brüeder aufgetragen, und von mir angenommen worden, zur Genuege gesagt.

Nachdem aber, vermög Aussatzes menschlicher Natur, die Individua oder Personen, sich mit der Zeit nottwendig verändern, und untergehen, als ist ferner von der Succession tam Primogeniti, quam, Secundo et Tertio genitorum und von den Fällen, so sich bey denselben zuetragen möchten, zu reden.

Über welchen Artickeln, und zu forderst wegen der Succession, in der Primogenitur, und dann wegen der Succession in den andern nachfolgenden Linien Wir Uns ferner dahin einhelliglich miteinander verglichen haben, und hiemit krefftlichlich vergleichen, das, wann, und zu welcher Zeit, nach dem gnedigen Willen Gottes des Allmechtigen, Ich Carl, Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, von dieser Weltdt abscheiden sollte, das auf solchen Fall das gantze, und vollkommene Jus primogeniturae et Directionis, sive gubernationis Domus, mit allen iren praerogativen und praeminentiis, wie dann auch zugleich oneribus, auf niemandten andern, dann auf meinen Herrn Carls eheleiblichen erzeugten Erstgeborenen, und nach desselben Ableibung, widerumb auf desselben erstgeborenen Sohne, und also fort und fort in absteigender Linea descendente, fallen, da aber dieselbe an mannlichen ehelich gebornen gantzlichen erloschen were, alssdann auf meinen Herrn Carls, ander gebornen Sohn, da ainiger im Leben, oder da er auch mit Todt abgegangen were, gleichergestalt auf desselben Erstgeborenen, und da auch desselben absteigende Linea aufhörete, auf den dritten, vierten, funfften oder mehr

solche Nachgeborenen, sowoln jederzeit derselben absteigenden Linea mannlicher ehelicher Geburth, wie es der beständige unfehlbare Gannng der Sippschafft, Gradt oder Staffeln, nach gemainem überal bekandten Geprauch uns Ordnung der Erstgeburth oder Juris primogeniturae, mit sich bringt und aussweiset, Jure et facto ipso etiam sine Corporali apprehensione gefallen, und gestammet sein, und in denselben auch also exclusa omni bonorum vacantia ewiglich continuiren.

Sofern sich aber, welches alles in Gottes Handt und Willen stehet, begeben, das mein Herr Carls von Liechtenstein mannlicher Stamm und Linea, gantz und gar absturbe und erlöschete, also, das davon kein einziger mannlicher Descendent mehr vorhanden were, so soll alssdann die Succession an vilgemeltem Jure Primogeniturae et Directionis gantz vollkommentlich, und ohne einzichen Abbruch, mit aller Zugehör und pertinentys auf mich Herrn Maximilian von Liechtenstein, und auf meinen mannlichen Stammen und Linien, oder in Mangl und Abgang desselben, auf mich Herrn Gundagger von Liechtenstein, und meine mannliche Nachkommen, immer, und ewiglich, nach der Praerogativa, Ordnung und Erbgang der Primogenitur oder Erstgeburt fallen und kommen, allermassen und mit allen denen Qualiteten, Umbstenden, Nutzen, Geniessen, Honoribus, Oneribus, wie solches in dem Ersten Fall der Primogenitur und Direction, oben nach der Lenge geordnet und erzehlt ist worden.

#### ET DE PRIMOGENITURA HACTENUS.

Sovil nun die übrigen Herrschafften und Güeter, so mit und neben dem Erstgeburtsthumb, in die Erbverainigung und Fideicommissum gehören, anreichen thuet, ist oben in § sexto, septimo et octavo angezeigt, wo die Proprietet und Aigenschafft derselben afficirten Güeter hingehöre, von der Aussthaillung aber, Administration, Besitz: und Nutzung solcher Güeter, ist die Declaration und Anordnung biss zu disem Pass gespart worden, die ist nun diese hernachfolgende.

In denen übrigen oben spificirten Fideicommiss Güetern, soll Herr Carl von Liechtenstein und seine mannliche Linea, über den Erstgeburtsthumb Vortel oder Vorauss noch ferner zu seinem Anthail bekommen und haben, die Herrschafft Eyssgrueb sambt allen denen Zuegehörungen wie desten er yetzt im Besitz ist, und die gesigelten Urbari aussweisen.

Herr Maximilian für sich und seine mannliche Erben und Nachkommen, die Herrschafften Hohenau und Rabenspur, sambt allen deren Zugehörungen, inmassen er solche anyetzo besitzt, und die besigelten Urbari aussweisen.

Herr Gundagger für sich, und seine mannliche Linea, die Herrschafften Wuelffersdorff, Ringelsdorff und Mistelbach, sambt allen denen Zugehörungen, wie solche er an yetzo innen hat, und die besigelten Urbari aussweisen.

Doch solle dises alles, also und dergestalt verstanden werden, das an allen disen yetzt benannten Herrschafften und Güetern, weilen sie Fideicommiss und Erbverainigungs Güeter sein, und ewiglich verbleiben sollen, Uns den Besitzern deroselben ain mehrers nicht daran, dann der blosse doch völlige Ususfructus, Nutz und Geniess gebüre und zuestehe, mit welchem Usufructu oder gemäss, ein jeder unter Uns, wie dann auch deroselben Nachkommen ires besten Wissens und Gefallens zuthun und zulassen habe.

Es ist aber darneben auch, Uns und Unsern Nachkommen, Besitzern der obgedachten Güeter, doch ausserhalb des Erstgeburtsthumb nicht verboten,



sondern freygelassen, mehrgedachten Güetern, Besetzung und Genuss unter unsre Söhne, oder Söhns Söhne, da einer der Söhne mehr, dann ainen allein hette, pro arbitrio suo, entweder unter Lebendigen oder auf den Todesfall, durch letzte Willen zuthailen, und ainem disen ainem andern, ein andern Thail zu assignirn und zuüberlassen, doch, das nichts desto weniger auch solche zertheilte Stuck, in irer Fideicomissaria Massa Natura und Aigenschafft verbleiben, und durch die Particular Besitzern, in irem yetzigen Standt und Wirdten erhalten, nicht deteriorirt, sondern mehr gebessert, und in Summa, weder bey noch ohne die Tailung, das wenigste nit, so diser Erbverainigung zuwider sein möchte, gehandelt und vorgenommen werde.

Begebe sich dann über kurtz oder lang, das nach dem Willen Gottes eine Linea durch Absterben deroselben mannlichen Geschlechts Personen, gantzlich erlöschete, so sollen alle und jede derselben Linien, hinterlassene Güeter, sovil derselben diser Erbverainigung und Fideicomisso, ausser der Erstgeburthsthumb einverleibt sein, auf die zwo überbleibende Lineas, zu gleichen Thailen kommen und gefallen, also das, wann schon die eine unter den zwayen überlebenden Linien, die Linea Primogeniturae wäre, sy nichts desto weniger einen gleichen Thail, wie die andere Linea bekombt, haben, und an solcher Gleichhait intuitu des Erstgeburthsthumb Vorauss nicht solle gehindert werden.

Da auch ein solcher in seiner Linea letzt Absterbender, andere mehr Herrschafften, oder ligende Güeter hinter sich verliesse, und davon, oder darüber kein ordentliches Testament oder Letzten Willen, welches inen doch über dise also qualificirte Güeter freystehen solle, nicht machte, so sollen auch dise, seine nachgelassene Herrschafften und ligende Güeter, denen baiden überbleibenden Linien, ex aequis partibus haimfallen, und eo ipso, das er darüber nicht testieren wölle, dem yetzo aufgerichteten Fideicomisso accesscirm, und ein afficirtes Fideicommissguet, wie die andern diser Erbverainigung einverleibte Güeter, jetzo allssdann, und dann als jetzt, gestiftet und gemachet sein.

Und so dann nun, wie verstandten, an disen Fideicommissgüetern, die Proprietet und Aigenschafft nicht den Possessoribus, sondern dem Geschlecht der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg zugehört so schliesst sich selber, das die blosser Usufructuarii an solchen Güetern, das wenigste nicht alieniern können oder mögen, in Erwegung bekanten und allgemeinen Rechtens ist, das der Usufructuarius an dem Dominio, weder wenig noch vil zuvergeben habe, dennoch aber, damit auch bey disem Pass, desto mehrere und unzweifelichere Gewissheit seye, so solle hiemit in specie und ausdrücklich statuir, gesetzt und geordnet sein, das forthin zu ewigen Tagen, von hieobbenanten und allen denen Güetern, welche dieser Erbverainigung einverleibt sein, oder auch noch künfftig einverleibt werden möchten, sy seyen Lehen oder Aigen, gemain oder sonderlich, gross oder klein, durch Unns, Unnsere Erben, und Erbnehmen, so lang diser unser Namm und Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg weret, durchaus gantz und gar nicht überal alieniert oder verwendet werden möge, es geschehe solches durch Kauff, Verkauff, Übergab, Tausch, Cession, Geschäfte, unter Lebendigen oder auf Todesfall, Stiftung, Schenckung, Verträge, oder andere Tractat, noch auch durch Aufnehmung Geldes, ausdrückliche oder heimliche Hypothekas oder Verpfenungen, Einsprechungen, Bürgschafften oder Versetzungen, Verzinsungen, Anweisungen, Einraumungen, oder sonst auf ainige andere Weiss und Mass, wie solches menschlichen List und Vernunfft immer erdencken und aussinnen möchte.

Sondern es sollen alle und yede abgeschriebene Alienationes, Hypothecationes, Obligationes, Gravationes vel Alienationes oft gedachter Fideicommissgüeter, nicht allein gantzlich verboten, sondern, da ainiche dergleichen Sache, unter was schein Rechtens es immer were, vorgenommen wurde, soll all dasselbige an sich selbst, wie auch alle attentirte detractioes falcidiae Trebellianicae oder legitimae, null, nichtig und von Unkräften, auch jetzo alssdann, und dann als jetzt, hiemit deutlich cassirt, annullirt, nichtig gemacht, und gantzlich aufgehoben sein, also gleichfals, da einer etiam ad pias caussas, oder, wie man sagt, zu Geistlich oder Göttlichen Wercken etwas stifften oder anordnen wollte, dadurch ein Stuck der Fideicommissgüeter alienirt, hypothecirt, oder sonst gravirt, und in seiner alten Natur und Freyhait, alteriert werden müsse, so soll auch solche Stiftung, weil dieselbe auss der Paarschafft und anderm erspartem Guet, wol beschehen kan, ad pias caussas, nicht in odium piae causae, sondern allein in favorem conservationis pacti jurati, et familiae, ebenmessig pro nullis, cassis et irritis declariert und gehalten werden.

In Specie soll zum ernstlichen inhibirt und verboten sein, das die oft angeregte Fideicommiss und Erbverainigungs Güeter, mit kainen Schulden beschwert oder überlegt werden, Sintemal ohne das Rechtens, quod alienae rei, wie alhier das Dominium oder die Proprietas ist, nemo onus, vel gravamen imponere possit.

Weil es aber ja sogar genau nicht kan zugehen, das auch ein gueter und vleissiger Haussvatter, nicht bessweilen etwas von Schulden aus erheblichen Ursachen mache, so solle einem jeden Besitzer, seines Fideiocommissstails zugelassen sein, etwas von Geldt zu seinem Nutz aufzunehmen, und dafür einen Thail seines Fideicommissgueths, zueverpfenden, doch, das bey solcher Verpfendung, diss drey Conditiones, ex amussi, observirt und in acht genommen werden.

Erstlichen, das dise Verpfendung nicht heimlich, oder von dem Debitore allein beschehe, sondern dem Directori des Hauses vor allen Dingen angemeldet werde, welcher neben den andern Agnaten, oder in Mangel derselben, Cognaten erwege, ob solche Verpfendung zuzulassen oder nit zuzulassen seye.

Zum andern, da sie ja zuelässlich befunden wurde, das doch der Verpfendente alsobaldt vor und bey der Verpfendung die Mittel der Widerablösung, dem Directori des Hauses und den zuegezogenen Agnaten darstelle, probire und guet mache, und das der Director und Agnat, solche Zahlungs, oder Widerablösungsmittel, für guet und zuelässlich erkenne.

Zum Dritten, das sovil meglich, die Formalia des Versetz und Verpfendungsbriefff, gar nit auf die Proprietet, oder Aigenthumb des verpfendten Stucks, sondern allein auf den Usumfructum desselben, gerichtet, und in alleweeg dise Clausula inserirt werde, das die Widerablösung der entlehneten Summa, in ainer gewiss bestimbten Zeit, Jahren, und darzue ohne Angriff oder Alienierung des Aigenthumbs geschehen solle, oder müsse.

Die genzliche Alienation oder Alteration der Proprietet, und Eigenthums, an den fideicommittirten Güetern, solle, wie gesagt, ewiglich verboten, doch in disen zwayen aussgesetzten modificirten Fällen, und sonst in keinem andern, wie sie immer erdacht werden möchten, verstattet sein.

Erstlichen, wann durch Tausch oder Ausswechslung, oder auch Erbverkauff eines in die Erbverainigung gehörigen Stucks, ain oder andere bessere stattlichere, oder ja den andern Erbverainigung Güetern gelegener und nutzlichere Stuck könten

eingetauscht und zuweegen gebracht werden, auf solchem Fall soll derjenige, welchem dergleichen Auswechslung, Kauff oder Melioration vorstiesst, dasselbe dem Directori des Hauses, und den andern Interessenten vermelden, und so sy samentlich vor guet und rathsamb befunden wurden, das solcher Tausch, Auswechslung, oder Kauff zuwerck gesetzt werden solte, darzue aber etwa ein Summa Geldes entlehnet, und aufgenommen werden musste, so mag solches wol beschehen, doch, das solche von neuem eingewechselt, und erkauffte Güeter alssbaldt der Erbvereinigung Massa, Urbari und Zalbuch, anstatt der vorigen Stuck einverleibt werde, und die Natur und Aigenschafft der vorigen Stuck bekommen und haben, und dann, das der Überschuss dess aufgenommenen oder entlehnten Geldes iuxta praescriptum tempus annorum, sine alienatione vel gravamine proprietatis, aus dem Ususfructu und gemäss der einhabenden Güeter bezahlt werde.

Der andere Fall soll diser sein, wann einer unter Unns, oder Unsern Erben und Erbnemen nicht durch sein Selbstschuld, oder Verursachung, sondern durch andere menschlich Zufäll, also da sein Kriegsverherungen, Gottesgewalth, Befengnus und dergleichen, welch die beschriebene Rechte, casus fortuitus oder vim maiorem nennen, in dermassen Armut und Elendt fiele, da er ohne Alineration oder Hypothecation und Verpfendung der Fideicommissgüeter sich und die Seinigen erhaischender Massen nicht erhalten, vil weniger aus seinen zugestandenem Elendt erzellen könnte, derselbig oder die Seinigen sollen solch Unglück dem Directori dess Hauses anmelden, und er Director solle alsdann, oder auch, da es die eüsserste noth erforderte, ex officio, mit Zueziehung der andern Interessenten, den Sachen, sovil meglich, rathen und helffen, und dafern mit Aufnehmung ainer Summa Geldes, unter Verpfend: oder auch Verkaufung des betrübten Theils Erbvereinigungs Güeter, den Sachen geholffen werden kan, so solle solche Verpfend: oder auch Verkaufung, doch nit in extraneum verstattet, sondern dem Directori, und also fort dem negsten des Geschlechts angeboten, und von inen in gebüerender billichen Werth, oder wann man sich desselben nit vergleichen könnte, in der Landt üblichen Taxa angenommen, das Geldt aber, sovil dessen vonnöthen zu Rettung des, oder der Elenden angewendet werden. Doch wirdt auch bey solchem Fall, ein jeder unter Unns, Unsern Erben und Nachkommen, hiemit threulich ermahnet, das er solche an sich gebrachte Stuck in der vorigen Natur und qualitet des Fideicommissi lassen wölle, weil er den Vortel dabey haben kan und soll, das die Nutzung solcher Güeter bey im, und seiner mannlichen Linea, so lang dieselb immer werdt, verbleibet, und alsdann erst widerumb von ime, und seiner Linea hinweck, doch anderstwhin nit dann auf seine Agnaten, und denselben Geschlechtsfreunde verfallen werde.

#### ET HAEC DE PROHIBITA ALIENATIONE.

Nun ist noch weiter zu erkleren, welche, und was für Personen diser Erbvereinigung entweder ewiglich, oder ad tempus, incapaces und nicht fehic sein sollen, jtem, wie es mit Versehung der Secundo et tertio Genitorum, in Linea primogenitorum, Dotir, und Verheyathung der Frewlein, und mit Abstatt oder Verleibgeding Güetern gehalten soll werden, darauf dann der Beschluss, und die aydtliche Bekrefftigung dises gantzen Pacti gentilitii ervolget.

Von diser Erbvereinigung und Fideicommissio, auch derselben unterworfenen Güeter Successionen, sollen gantzlich und ewiglich ausgeschlossen und deroselben unfehig sein, erstlich, diejenigen, welche nit in einem rechten Ehebeth erzeugt, oder nit, wie man zu Latein sagt, Simul legitimi et naturales in legitimo matrimonio nati sein, und soll sy nichts helffen, wann sy sagen wolttten, sy werdn entweder per Palatinos Comites, oder auch per Rescriptum Summi Principis, oder sogar sub-

sequens matrimonium legitimirt, und geeheliget worden, sintemal auch dise etiam per subsequens tale matrimonium praetense Legitimati, diser unsere Erbverainigung gar durchaus nicht fehig sein.

Ingleichen sollen auch die Adoptivi nicht zugelassen werden, oder die adoptio sine arogatio bey diser Erbverainigung statt haben.

Ferner sollen auch die geistlichen Personen, sy seyen regulares oder nit, und dann in genere die Weibesbilder von der Fehigkeit diser Erbvereinigung separirt und ausgesondert, sein, und solche Erbverainigung bloss allein auf den mannlichen, ehelichen, weltlichen Geblüeth, Nammen und Stammes der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, so lang derselbe wehret, beruehen, ess were dann Sach, das der weltliche mannliche Stamm der Herren von Liechtenstein von Nicolspurg, gantz und gar verleschen thete, und nur von demselben Geschlecht, geistliche Mannes, oder zur Keuschheit verlobte Ritterliche Ordens Personen, einer oder mehr überblieben weren, so soll auf solchen zuetragenden Fall zu Erhaltung des Geschlechts, haimb und frey gestellt sein, ob einer bey der Päbstlichen Heyligkait zu Ablegung des geistlichen, und Annemmung des weltlichen Standts, Dispensation begern und erlangen woltt, zu welchem Ende dann, die obige, wegen der Geistlichen beschehene Exclusion, solchen keines weegs praeiudicirlich sein soll, jedoch wirdt diser Punct ratione dispensationis, der Päbstlichen Heyligkait hiermit vollkkömmlich submittirt.

Damit aber dennoch den andern obbenannten Personen, auch jre gebürende Aussrichtung beschehe, so sollen, von den Geistlichen anzufahn, es mit denselben also gehalten werden, wann in einem, dem andern, oder dritten, Unser Pasciscenten Stamm oder Linea vil unterschiedliche Söhne weren, deren einer oder mehr zu dem geistlichen Stant, durch Inspiration des Heyligen Geistes, Lust und Lieb hetten, oder es sonsten von jren Eltern, mit Rath des Inspectoris, also für guet angesehen wurde, und der oder dieselben wurden alssdann zu einem geistlichen Beneficio, Praelatur, Ritter, oder anderen Orden befördert, auss welchem Beneficio oder Orden, er oder sy ire zimbliche Unterhaltung gehaben können, so sollen sy sich alssdann mit solchem Unterhalt benuegen lassen, und derselbige, wie auch die Müehe, und Unkosten, die man auf sy in jrer Jugent, und zu Erhaltung des obgedachten Beneficii, angewandt haben wirdt, inen in ire Legitimam imputirt und gerechnet werden, darauf, und dann sonderlich in Erwegung das ire Eltern an den Fideicommissgüetern kein Proprietet, sondern allein den Usumfructum haben, und also die Forderung der Legitimae an sich selbstfället. Sy die also mit geistlichen Beneficiis versehene Söhne, ein weiters von iren Eltern oder Brüedern nit fordern, sondern vilmehr gegen Antretung und Nutzung der geistlichen Beneficien vollkommene Renunciation, aller, und jeder vätterlichen Anwartschafft in der kreffftigsten Form und mit Aydtslaistung zuthun obligirt und verbunden sein sollen.

Eine gleiche Mainung soll es auch in der Primogenitur Linea mit den secundo vel tertio genitis fratribus haben, welche secundo et tertio geniti gar kaine Legitimam zuerfordern haben, weil dieselbig durch Aufrichtung und Kayser: oder Königlicher, auch Landtsfürstlicher Bestättigung der Primogeniturae Jntuitu, und sovil die Primogenitur Güeter angehet, gantzlich absorbirt und auffgehbt würdet, doch von der Primogeniti übrigen Fideicommiss oder andern Güetern, ausserhalb des Erstgeburthsthumbs Güeter, solle seinen Nachgeborenen andern Söhnen, ihre Portion und Antheil, an deren Besitz und Genuss, wie oben begriffen, bevorstehen.

Ferner so vil die von Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg erzeugte eheliche Töchter anreicht, soll es mit Erziehung und Abstattung derselben, wie vor alters

gehalten werden, das nemblich dieselben, so lang sy unverheyrathet, in ihren Vätter, oder Mütter, oder auch der Vormunden Häusern, nach Ehren, Wierden und Landtsgebrauch, stattlich und wol, und also unterhalten werden, wie ungeferlich bisshero bey unserm Geschlecht, breuchig gewesen und noch ist.

Wann sy aber durch ihre Eltern, den Director des Hauses, und andere ihre Vormunde und Verwandte, zu ehelichen Heurathen, befördert und zugelassen werden, so soll jederzeit einer jeden Tochter, zu ainem rechten Heyrattguet und Haimbesteuer, und für ihre vätterlichen Erb: und Anthail drey tausent Gulden Rheinich zugeben verbunden seyn, doch da jemandt aus Unns und Unsern Nachkommen an Paarschafften, oder andern Güetern so reich und vermugendt were, das er vil ain höhern Dotation und Aussteuerung, ohn seinen Schaden, und ohne Verpfendung der Fideicommissgüeter thuen könnte und wolte, soll solche Dotation und Ausstattung in desselben freyen Wilkür und Arbitrium gestellt sein, doch das dardurch, wie gesagt, die Fideicommiss: und Primogenitur Güetern, der wenigste Schaden, Nachteil oder auch Gefahr nicht zuerwachsse.

Und mit solcher Ausstattung Vätterlichen Guetts, sollen alsdann die Töchter durchaus zufrieden und benuegt sein, auch wann sy verheyrattet werden, von der Hochzeit, vermug Unserer löblichen Vorfaren, alten und jetzo erneuerten Erbauungs Ordnung, sich gegen unserm gantzen Nammen mannlichen Geschlechts, aller ihrer Sprüch und Forderung begeben, und solenniter durch sich selbst und ihre künfftige Ehemänner, in Beysein ihrer engsten Verwandten, Bluettsfreundt genuessame aydtliche Verzicht thuen, und wann sy gleich solche Verzicht nit thetten, so ist doch dieselbe factu ipso pro praestita zuhalten, weyl ihnen den Töchtern ohne diss an dem Aigenthenthumb der Fideicommissgüeter nichts gebüert, und respectu des blossen Ususfructus, den die abstattende Vätter an den Fideicommissgüetern haben, sich mit obangeregter Abstattung billich contentiren lassen sollen. Doch sollen mehrgedachte Töchter an dem jenigen, was ihnen etwa a materna Linea, oder von mueterlichen Guet gebüeren und zufallen möchte, ungeferdet, und unverzihen verbleiben.

Was dann ferner die Abstatt und Verleibgeding der Wittiben anreicht soll es damit also gehalten werden, wann ein Heyrat in Unserm Geschlecht fortan geschicht das alsdann wegen des Heyrathsguets, und wegen der Widerlegung und Wittibenthumbs Siz privatim nichts versprochen oder zugesagt, sondern solche Versprech und Versicherung, mit Vorwissen und Verwilligung des Erstgeborenen und Directoris Unsers Hauses, oder wann es ihne selbst betreffe mit Zueziehung der negsten Agnaten, vorgenoommen, beschlossen, und abgehandelt werde, und wann man besser nit kan, so soll und mag durch Verschreibung gewisser jährlichen Einkommen, die Gemahlin auf den künfftigen Fall des Wittwenstandtes versichert werden, doch also, das in allweg durch solches Heyratguets, Widerlegung, und des Leibgedings oder Widdumbs halben, die ligenden Erstgeburthsthumbs und Erbverainigungs Güetern sonst ohn alle Schmellerung und Schaden verbleiben.

Dabey sonderlich auch ferner in acht zunehmen, das kainer des Geschlechts, wann er sich in Heyrath einlässt, zum Heyrathguet mehr dann sechs tausend und der Erstgeborene oder Director des Hauses zwelff tausend Gulden Rheinich darauff das gegen Vermächtnuss oder Verleibgeding zuerichten, anzunehmen, Macht haben solle.

Es were dann Sach, das die andern interessierten Brüeder oder Vettern mit ihrem gueten freyen ungezwungenem Willen villeicht aus erheblichen Ursachen und

Umstenden, für guet ansehen und einwilligten, das einer ein Mehrers und Höhers annemmen möchte und sollte, so soll alssdann solche Annemmung, und per consequens, gegen Vermächtnus, es betreffe gleich den Erstgebornen oder einen andern, nicht verboten, sondern auf obbeschribene Mass, erlaubt und verstattet sein.

Die gebrechlichen Blödsinnigen, sollen nach Ermessigung des Directoris, mit Zueziehung ihrer negsten Agnaten ex christiana charitate, mit aller Notturff zu Verhüetung des Geschlechts Nachrede, threulich versehen werden.

Und dieweiln oben in § vigesimo primo von den Unmündigen und derselben Bevormundung Meldung beschahen, daselbst aber von des Erstgebornen und Directoris Bevormundung nichts erwehnet worden, alss ist allhier schliesslich zuwissen, wann sich der Fall begäbe, das der Primogenitus welcher der andern Vormunde und Director des gantzen Hauses sein solle, noch Unmundisch, das ist unter achzehn Jahren, oder sonsten also beschaffen, das er der Curatela unterworffen sein sollte, befunden wrde, alssdann und auf solchen Fall, soll derjenige Agnat, welcher die erste und neheste Anwartschaff zu dem Erstgeburthsthum hatt, und des Alters, auch der Qualification ist, das er ein Tutor und Curator sein könne, des minderjährigen Erstgebornen Principal Vormunde sein, doch das er andere zwene die Eltisten des Geschlechts zu Mitvormunden zu sich ziehe, und soll also die Verwahr und Erziehung des Erstgebornen Person, wie dann auch die Verwaltung der Erstgeburthsthum, und was deine, wie obengemeldet, dem Primogenito zulaisten gebüert, und anderen dem Erstgebornen zugehörenden Fideicommiss und anderer Güeter sambtlich zustehen, die werden als redliche Leuth des Primogeniti, und künffigen Directoris Wolfahrt und Nutz so lang er unter irer Zucht und Verwaltung ist, ihnen mit allen Vleiss und eüssersten Threuen angelegen sein lassen, damit bey solcher Verwaltung der Erstgeburthsthum, und die andern Fideicommissgüeter nicht allain nit im geringsten deteriorirt oder geschmelert, sondern vilmehr gebessert und vermehrt, und durch guetes Hausshalten der Vormunden dem Erstgebornen ain Vorrath an Geldt gesamblet, oder Güeter davon erkaufft werden, welcher Schatz, und Vorrath dem Erstgeburthsthum accesssiren, und eben die Fideicommiss Natur und Aigenschaff haben soll, wie das Erstgeburthsthum selber gestiffet ist, doch das von solchen ersparten Einkommen oder Schatz ein Annata, oder Jahrs Gefell dem Erstgebornen zu seiner aigen willkürlichen Disposition, freygelassen werden, damit er mit solcher Annata, oder Jahrs Gefell sich bey seiner Antretung desto besser einrichten könne, und ein ebenmessige Mainung, soll es auch mit der andern zwayen Linien pupillis, oder minorennibus haben, das nemlich auch ihnen, der inpupillari, sive minore aetate, ersparte Vorrath zum Fideicommiss accesssire: einer Annata, oder von derselben gebührenden Proportion und Anteil aber, oder Jahrs Gefell, in des Anttretenden freyen Disposition oder Willkür gelassen werde.

Sobald aber vilgedachter Erstgeborner das achzehndt Jahr seines Alters erfüllet haben wirdt, soll er nicht allein von der Vormundtschaff, das ist der Tutel und Curatel loss und ledig sein, sondern auch der vollkommenen Administration der Primogenitur Fideicommissgüeter, Direction des Hauses und anderer seiner Haab und Güeter fehic, und die gewesene Tutores und Curatores, ihme gepflogener Verwaltung und Administration Rechnung zuthuen und all das jehnige, was zu dem Erstgeburthsthum, und zu der Direction des Hauses, vermög diser Erbverainigung gehört würrklich und realiter einzuraumen und zu überliffern obligirt und verbunden sein, doch soll er Erstgeborner und Director zu dieser würrklichen Einraumung und real Übergebung obgeschriebener Güeter, Rechten, Praeinentien und Gerechtigkaiten nit zugelassen werden, er habe dann zuvorhin in Gegenwart seiner gewesenen Tutorn und Curatorn oder in Abgang derselben in Gegenwart dreyer anderer Agnaten, dafern deroselben sovill in Leben sein werden, einen cörperlichen gelärten Aydt geschworn, dass er diser

verfassten Erbvereinigung in genere, und in specie in allen und jeden iren Puncten, und Articuln, getreulich und vollkommentlich nachleben, und darwider nimmermehr nichts thuen noch vornemmen, noch andern zuthuen oder vorzunemmen gestatten und zuelassen wölle.

Und eben einen gleichmässigen Aydt sollen auch alle andere diser Erbainigung zugethane junge Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg, so baldt sy das achtzehende Jahr ires Alters erfüllt haben werden, zuhanden des Primogeniti und Directoris, und anderer zu sich gezogenen Agnaten, vor würcklicher antretung dero ihnen zum Besitz und Niessung zustehenden Güeter praestirn und leisten.

Ja es sollen auch die pro tempore wesende Vormündt, oder Tutores und Curatores, Wann sy ihre Vormundtschaff antretten, neben dem Vormundts Aydt auch diesen Aydt, de observandis hisce familiae pactis, et conventionibus, anstatt ihrer Mundtlin biss ihne die Mundtlin selbst laisten können, zu praestiren, und zu laisten verbunden sein.

In massen dann Wir drey, die Haupt Paciscenten Gebrüedern, Uns selbst zu förderst zu eben diesem Aydt gutwillig erbotten, und denselben würcklich gelaistet haben sollen und hiemit laisten, gelobende und zusagende in Krafft und vermög dises solenn Erbvereinigungsbrieffs und anhangenden Insigeln für Unns, Unnsere Söhne, Töchter, Erben, Erbnemmen und Nachkommen, disem allem, und jeden, was hierin einverleibt, und begriffen ist, als unserm selbst erwöhletem wilkührlichem Recht, getreulich, vestigelig, unverbrüchlich nachzuleben, und darwider nimmer mehr, weder für Uns selbst zuthuen, noch andern zuthuen gestatten und zuelassen, sondern all das Obgeschribene, als ein pactum et conventionem juratam, als ein donationem reciprocam, als ein jus privatum, als ein fideicommissum perpetuum, ja nit weniger als ein instrumentum quarentigiatum, sive sententiam judicalem et rein judicatam ad amussim zuhalten, und darüber ainiche Disputationes oder Disceptationes ausserhalb, wie oben von strittigen Fellen vermeldet worden, nimmermehr nicht zugestatten.

Alss gelobe, versprich, zusage, und schwere Jch Carl Herr von Liechtenstein von Nicolspurg, als der Zeit der Erstgeborne, und Haupt Unnsers Hauses, für mich und meine, sowohl andere nachkommende Erstgeborne Directores und andere Erben.

Dann auch Jch Maximilian, und Jch Gundagger Herr von Liechtenstein Nicolspurg, als die Ander und Drittgeborne für Unns und Unsere Jederzeit Lini und Nachkommen, Heren, Freuwlein, und Frauwen von Liechtenstein von Nicolspurg wie die nach Ordnung diser Erbainigung darzue gehören, und ins künffig gehören werden, hiemit bey Unsern christlichen Glauben, herrlichen Ehrn, thrauwen, und waren Wortten, alss war Unns und Unsern Nachkommen Gott helffe.

Und damit ja dise sowol und treuwlich angesehene und gemainte Convention, und Vereinigung desto besser und steiffer gehalten, und Meniglich auch von der geringsten Übertretung derselben nicht allein durch die erschrückliche Straff des Mainaidts abgeschröckt, sondern auch durch andere Civil und Willkührliche Paenas und Muletas gantzlich abgehaltten werde, als haben wir Unns ferner miteinander dahin verglichen und verbunden, wann schon über alle Zuversicht einer aus Unns oder Unsern Nachkommen, wider dise Erbvereinigung, und also wider sein Aydt und Pflicht in toto, oder in parte handeln wurde, dass doch darumb die andern ihres Aydts, und Pflichts gar nicht entbunden sein, sondern festiglich dabey verbleiben, und den anmassenden übertretter dafern es der Erstgeborne viere, für den nehesten Befreundten, oder wann es andere thetten, für dem Erstgebornen und Directore des Hauses, und seinen Zugezogenen, alsobaldt besprechen, von seinem Unfueg ab: zu steiff: und vester Haltung diser

Erbverainigung vermannen, welcher treuwen Ab: und Anmannung, so er nicht statt geben, sondern in seinem bösen Vorsatz und Widerspenstigkeit fortfahrn würde, so mögen der Erstgeborne und Director des Hauses mit seinen Zugezogenen Agnaten, über der Sachen Rath halten, den wider Pflicht und Aydt strebenden Mann, oder Weibs Person nachmaln, da sy es vor nötig erachten, mit aller seiner Notturff hören, und alssdann die Umstände der Sachen pro et contra vleissig erwegen, auch den gantzen Fall erbarlich auf das Papier bringen, und sich darüber bey Rechtsgelerkten und erfahrenen, super poena privationis belernen lassen und da sy auf eingeholte Rechtsbelernung befinden, das ein solcher widerspenstiger für unrecht, und also gedachter poena privationis unterwürfflich und thailhaftig erkent wurde, mögen sy, der Primogenitus und zuegezogene Agnati ad realem privationem schreiten, auch auf dem Fall des Verbrechers Widersetzlichkeit, eines jeden Landts Herrn und Recht, umb Hülff und Execution anrueffen, und sich derselben gebrauchen, und soll desselben widerspenstigen Tail alssdann seinem nehesten Successori in seiner Linea, und wann derselbig damals Minderjährig in die Curatel und Administration des Primogeniti oder Directoris, biss solcher Minder Jähriger seine Jahre erraicht, obiger Aussetzung nach, oder aber da niemandt von seiner Linea vorhanden were, dem Primogenito und Directori des Hauses zue, und anhaimb fallen, doch mit dem Beschaidt, wann ein solcher Refractarius disen Unfueg vor leistung seines Corporal Aydts gethan und vorgenommen hette, und er erkennete seinen Irrthumb, vor, oder in Jahr und Tag, nach der erfolgten Privation, und were Urpiettig den Erbverainigungs Aydt zu laisten, und demselben vollkömblich nachzuleben, dass alssdann sein Guett ime widerumb eingeraumbt werde, die sub privatione entpfangene Nutzung aber bey deine, welchem das Guet per privationem eingeraumbt worden ist, zu Straff verbleiben.

Beschliesslichen, wann etwan Wir, oder offtgenante Unsere Nachkommen alle oder etliche aus ihnen sich jetzt oder künfftig, diser Unser Erbainigung, und was dero anhengig eine zeitlang gar oder zumthail, nicht gebrauchen, sondern villeicht durch Stillschweigen, oder auch sonsten durch widerwertige oder andere Zustände nicht exercirn oder üben können oder würdten, so solle doch auch dasselbige Unserer Famili und Geschlecht, mit nichten im übrigen praejudicirn, noch durch ainiche Praescription oder Verweilung ainichen Mangel, Hinderung oder Schaden bringen, sondern dessen ungeachtet dise Erbainigung krefftig, auch die jehnige, welche derselben ferner geleben sollen und sollen, ruhig darbey verbleiben, mit disem aussdrucklichen Anhang, wo vilgedachte Erbainigung in einem oder mehreren Punkten vermög einer Provinz oder Landts in denselben Landten oder Provintzen quod bona vel personas ibi existentes, difficultirt werden wolte, dessen Wir doch nit in Hoffnung stehen, dass nichts destoweniger, die gantze Verainigung quoad caetera omnia bona et personas alibi eristentes, vel existentea, bey vollkommenen Krefftten verbleiben, und dardurch, das ein, oder zween, oder mehr Passus strittig gemacht werden möchten, die andern Articul, und vil weniger, das gantze Hauptwerck, gar nicht in Zweifel gesetzt, oder für unkrefftig gehalten werden solle, sondern es solle vilmehr hierinnen die Rechts Regel ewiglich statt haben, quod utili per inutile non debeat praejudicari quod contractus in uno vitiatus non debeat censeri vitiatus in toto, sed potius vitiato seposito, vel mutato, caetera, quae non Bunt mutata perpetuo stare ac valere judicentur.

Wir verzeihen Unns auch für Unns, und Unsere Söhne, Töchter, Erben, Erbnehmen, und Nachkommen aller und jeder Wolthatten und Begnadungen der Recht sowoln aller Landts Ordnungen und Gebrauch, die Unns oder inen wider diss Unser Pactum familiae und unwiderrueffliche Erbainigung zustatten kommen möchten, auch aller Päbstlichen, Kaiserlichen, Königlicher Indult, Dispensationen und Absolutionen, oder auch Relaxationen a Juramento, so durch Unns, Unsere Söhne, Töchter, Erben, Erbnehmen und Nachkommen, oder auch durch andere und frembde Personen, erlangt und aussgebracht werden, oder aus aigener Beweg uns ergehen möchten, und alles andere,



wie das Menschen Sinn und List erdencken köndt, das alles wöllen noch sollen Wir, noch Unsere Söhne, Töchter, Erben, Erbnehmen und Nachkommen wider dises Pactum oder Erbverainigung, und was deine allen einverleibt ist, nimmermehr gebrauchen, sondern soll hierdurch dises Unsere Conventio reciproca Verwilligung und Erbverainigung, vollkommentlich und gänztlich geschlossen und vollbracht sein, auch bestendig unveränderlich, und so lang auf diser Welt durch göttliche Gnadt, Unser Nammen und Stamm der Herrn von Liechtenstein von Nicolspurg weret, unverbrüchlich bleiben,

Und wo dise Erb Verainigung auss Mangel oder Gebrechen ainicher Solennitet oder Zirligkait der gemainen beschribenen geistlichen und weltlichen Recht, Reichs Constitutionen und Satzungen, sowoln der Löblichen Königreich Hungarn und Behaim, oder dero incorporirten Landten wie auch dess Ertzherzogthumbs Österreich und Marggrafthums Märhern, sonderbaren Landtsgebrauchen, Gewohnheiten und Ordnungen, in einem oder mehr Articuln, oder auch des gantzen Wercks Arth und Aigenschafft nicht solte krefftig oder bestendig sein, so wöllen wir doch nichts destoweniger, das solches alles und jedes Krafft und Macht habe, *jure fideicommissi ad conservationem familiae pacti, et omni meliori forma et modo quo de jure valere debet auf potest.*

Ob sich aber, nach dem unerforschlichen Willen des Allmechtigen zuetruerge, das Wir oder Unsere manliche Erben und Nachkommen, Unseres Nammens und Stammens ehelichen gebornen, mit Todt alle abgiengen, welche in Gottes Handten stehet, und Er nach seiner vätterlichen Güete gnedig verhüetten wölle, so sollen alssdann, wie in Unseren Vorfordern alten Erbverainigung, auch dergleichen Fürsehung begriffen, und gemacht ist, Unsere Güeter erblich fallen, auf Unsere negste Freundt und Erben, wie sich das nach Ordnung der Recht und Landtsgebrauch oder Gewohnheit gebüeret.

Es were dann Sach, das Wir oder Unsere manliche Nachkommen hier zwischen durch gemainen Rath und Verwilligung, etwann mit andern Familiis, und Geschlechtern, das eines dem andern, nach des letztlebenden Mannes Erben Todtsfall, und Abgang succedirn, folgen, und ein Expectantz oder Antwarttschafft dahin haben solte, neure sondere Uniones, Bindtnussen, Erbverbrüederungen und Verwandtschafften aufrichten.

Dann dasselbig thuen Wir Unns, Unsern Erben und Nachkommen hiemit aussdrücklich zu unserm freyen willen und Macht bedingen und vorbehalten, und zu diesem Ende solle bey denen gewöhnlichen Renunciationibus und Verzichten, weibliches Geschlechts Personen, auch dise Casus mit wenigen Wortten angezogen werden.

Doch soll bey disem letzten Punct, der neuwen Verainigungen mit andern Familiis von Unns den Paciscenten, oder von den jenigen auss Unsern Erben und Nachkommen, welche solche Uniones oder Verainigungen machen möchten, und zumachen hiemit Gewalt haben sollen, die Beschaidenhait gebraucht werden, das vilgedachte Verainigungen, wann sie gefasst und geschlossen sein, dem zur Zeit regierenden König zu Behaimen und Landtsfürsten umb gewöhnliche Confirmation, inmassen anyetzo mit diser Hauptverainigung geschicht, gehorsambist vorbracht werden.

Und soll dise jetzige Erbverainigung, wie dann auch andere künfftige, da dieselben erfolgen möchten, der Röm. Kay. auch Kon. Mth. als Königen zu Behaim, Marggraven zu Märhern, Obristen, Herzogen in Ober und Nider Schlesien, und Marggraven in Ober und Nider Laussnitz, sonsten an habender Hocheit, Obrigkeit und Pottmessigkait ohn allen Schaden und Nachtheil sein, threuwlich und sonder alle Gefahr.

Zu Urkundt dessen und das solches alles und jedes, was bisshero nach lengst erzelet worden, mit Unsrer aller einhelligen Mainung auch samentlichem guetem Wissen und freyem unbezwungenem Willen geschehen, haben Wir Carl Maximilian und Gundagger Herren von Liechtenstein von Nicolspurg Gebrüedere zu desto bestendigerer, auch stetter und vester Haltung, Unsere angeborne Insigel an disen Erbainigungsbrieff, deren drey gleies Inhalts aufgerichtet, und jedem Theil, zu sein, seiner Erben, und Nachkommen, kunfftiger Nachrichtung einer gefertigter zuegestellt worden, hangen lassen und Unns mit aigenen Handen unterschriben.

Geschehen zu Veldtsperg am Tag Michaelis, welcher war der neunundzwainzigist Septembris, im Jahr, nach Christi Unsers Erlösers und Seeligmachers Geburt, ein tausent, sechhundert und sechs.

C. Liechtenstein

M. Liechtenstein

G. Liechtenstein<sup>2</sup>

---

<sup>2</sup> Ausfertigung mit 3 eigenhändigen Unterschriften. Pergamentlibell, 25 Blätter, 3 anhängende Siegel.